

Abschrift

Landgericht Mühlhausen

6 O 40/13



Verkündet am: 27.02.2014

Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. GF, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Postfach 10 25 16,
40016 Düsseldorf

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jun-Rechtsanwälte,
Salvatorstr. 21,
97074 Würzburg

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mühlhausen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2014

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.941,01 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.03.2013 zu zahlen.

Wegen der weitergehenden Zinsforderung wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist die führende Anbieterin von professionellen Einzel- und Komplettlösungen rund um das Thema Internet. Die Klägerin bietet klein- und mittelständischen Unternehmen Internet-System-Verträge an. Der Beklagte ist Unternehmer und betreibt unter der Firmenbezeichnung ein Handelsgewerbe.

Die Parteien schlossen unter dem 30.06.2011 einen Internet-System-Vertrag. In diesem vereinbarten die Parteien für den Umfang der Leistung „Euroweb Premium“ ein monatliches Entgelt in Höhe von 130,00 €. Die Leistungen der „Euroweb Premium“ Leistungsbeschreibung sind u. a. ein Domainservice und eine Vorortberatung sowie die Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz. Wegen der näheren Einzelheiten des Internet-Systemvertrages sowie die Leistungsbeschreibung „Euroweb Premium“ wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift vom 22.02.2013, Bl. 28 und 29 d. A., verwiesen.

Der Beklagte kündigte den Vertrag am 03.07.2011, wobei zwischen den Parteien umstritten ist, ob es sich um eine hilfsweise Kündigung mit dem Schreiben vom 01.07.2011 handelt oder ob der Beklagte den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten konnte. Mit

Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 12.08.2011 erklärte der Beklagte die Anfechtung des streitbefangenen Internetsystemvertrages sowie die Kündigung.

Wegen des näheren Inhalts dieses Schreibens wird auf die Anlage B2, Bl. 64 ff. d. A., verwiesen.

Die Klägerin erbrachte auf den Vertrag keine Leistungen. Sie begehrt nach Kündigung des Beklagten Vergütungsanspruch nach § 649 Satz 2 BGB abzüglich ersparter Aufwendungen.

Die Klägerin errechnet ihre Forderungen wie folgt:

Einmalige Anschlusskosten, netto	199,00 €
monatl. Entgelt i.H.v. 130,00 € netto x 48 Monate	6.240,00 €
Gesamt netto	6.439,00 €

- Einmalige Fahrtkosten des Medienberaters zum Sitz der beklagten Partei zur Erarbeitung des grafischen sowie des inhaltlichen Konzepts für die Umsetzung der Unternehmenspräsenz im Internet, Fahrtkosten 40549 Düsseldorf (Sitz der Klägerin) – 99988 Diedorf (Sitz der beklagten Partei) – 40549 Düsseldorf (Sitz der Klägerin) insgesamt (2 x 305 km=) 610 km x 0,30 €/km = 183,00 €
- Porto (für 48 Monatsrechnungen á 0,55 € = 26,40 € sowie für drei Schreiben vom Support der Klägerin für die Übersendung von Zugangsdaten, Domainstatus etc. x 1,45 € = 4,35 €) 30,75 €
- Kosten für Papier, Toner, Mienen/Stifte und sonstiges Kleinmaterial, pauschal 30,00 €
- Kosten für die Registrierung und Portierung der Internet-Domain für eine Dauer von 48 Monaten 10,60 €

- Kosten für das Hosting der Internetpräsenz
über einen Zeitraum von 48 Monaten 139,68 €

Die Klägerin hat demzufolge infolge der Kündigung des Vertrages

Aufwendungen erspart in Höhe von insgesamt **394,03 €**

Vertraglich vereinbarte Netto-Gesamtvergütung 6.439,00 €

abzgl. ersparter Aufwendungen 394,03 €

Vergütungsanspruch, netto **6.044,97 €**

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz vom 21.05.2013 die Klage teilweise in Höhe von 107,36 € wegen weiterer ersparter Aufwendungen für freie Mitarbeiter zurückgenommen hat, beantragt sie nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, gem. § 649 Abs. 2 BGB an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.937,61 € (netto) zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 6.044,97 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, der Vertragsabschluss habe wegen arglistiger Täuschung angefochten werden können.

Er behauptet, der Mitarbeiter der Klägerin habe seine Tätigkeit damit eingeleitet, dass nichts verkauft werden solle, sondern der Beklagte eine Webseite quasi umsonst erhalte.

Das Gespräch habe 6 ½ Stunden gedauert. Der Vertreter der Klägerin, Herr , und der Beklagte seien zugegen gewesen. Die Ehefrau des Beklagten sei teilweise dabei gewesen.

Es seien Preise von 9.000,00 bis 10.000,00 € genannt worden. Diese seien dann auf dem Zettel des Vertreters der Klägerin durchgestrichen worden und er habe gesagt, das sei weit- aus günstiger. Nur an diesem Tag sei dies für den Beklagten günstiger gewesen.

Auch sei ihm gesagt worden, dass er nach Ablauf einer zweijährigen Vertragslaufzeit die Nutzungsrechte an seiner Homepage übernehmen könne. Dies sei aber nach dem Vertrag nicht der Fall und der Vertrag sei auf 4 Jahre abgeschlossen worden.

Im Übrigen sei die Handlungsweise des Vertreters der Klägerin mit den Referenzkunden und des günstigen Tagesangebots Masche der Klägerin.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2013 und das Protokoll vom 29.01.2014 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen _____ gemäß Beschluss vom 27.11.2013. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet:

Der Klägerin steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Anspruch aus § 649 Satz 2 BGB in der in der Formel genannten Höhe zu.

Die Parteien haben einen sog. Internet-Systemvertrag mit den darin enthaltenen „Euroweb Premium“ enthaltenen Leistungen zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 130,- EUR netto abgeschlossen.

Diesen Vertrag hat der Beklagte ohne Gründe gekündigt.

Insofern steht der Klägerin der Anspruch nach § 649 S. 2 BGB zu.

Der Höhe nach hat die Klägerin auch nachvollziehbar ihre ersparten Aufwendungen berechnet.

Ein konkreter Einwand durch den Beklagten ist insofern nicht erfolgt.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Klägerin ihre Kalkulation offenlegen muss. Insofern muss der Beklagte zunächst erstmal die einzelnen von der Klägerin konkret vorgetragene Beträge bestreiten. Dies ist durch den Beklagten nicht erfolgt.

Der Beklagte konnte den Vertrag auch nicht wirksam anfechten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass der Beklagte bei Abschluss des Vertrages/Unterschriftsleistung durch den Mitarbeiter der Klägerin getäuscht wurde.

Der Zeuge hat glaubhaft ausgesagt, dass er das Vertragsformular ausgefüllt habe. Er hat auch glaubhaft ausgesagt, dass er die Vorgaben hatte, dass eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten zu vereinbaren gewesen sei. Der Referenzkunde braucht eine relativ hohe Gebühr für die Erstellung der Seite nicht zu tragen. Insofern würden sich die Kosten in gewissem Rahmen über die Laufzeit amortisieren. Er hat gleichfalls bekundet, dass er aus seiner Sicht ausschließen könne, dass von einer Laufzeit von 2 Jahren die Rede gewesen sei.

Ferner hat der Zeuge glaubhaft bekundet, dass er eine Zusicherung, dass Herr nach Ablauf der Nutzungszeit die Seite bzw. das Design weiter hätte nutzen können, nicht erteilt habe. Wenn er eine solche Zusage erteilt hätte, so hätte er das auch in dem Vertragsformular festgehalten.

Im Übrigen konnte sich der Zeuge auch an das Gespräch nicht genau erinnern.

Damit hat der Beklagte die Tatsachen, welche er Gründe für eine Anfechtung des Vertrages anführt, nicht bewiesen und der Vertrag wurde allein durch seine Kündigung beendet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 II Ziff. 1 entspr., 269 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht